

Hausordnung der Hochschule für Gesundheit

vom 30.06.2020

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und die Außenanlagen der Hochschule für Gesundheit.
- (2) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu dienen, das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Interesse eines geordneten Hochschulbetriebes näher auszugestalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Der*die Präsident*in überträgt das Hausrecht auf den*die Kanzler*in der Hochschule.
- (2) Bei allen Hochschulveranstaltungen gilt das Hausrecht auf die für die Hochschulveranstaltung verantwortliche Person (z. B. die verantwortliche Lehrkraft) als übertragen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Gebäude der Hochschule für Gesundheit ist, von besonderen Veranstaltungen und Lehrveranstaltungen abgesehen, gemäß der Anlage 1 geöffnet.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten sind das Gebäude und die Räume grundsätzlich verschlossen zu halten.
- (3) Beschäftigte der Hochschule für Gesundheit, die sich außerhalb der Öffnungszeiten in dem Gebäude aufhalten wollen, haben hierüber unverzüglich den Wachdienst zu informieren. Beim Verlassen der Hochschule ist darauf zu achten, dass die Türen wieder verschlossen werden.
- (4) Der Wachdienst ist angewiesen, Personen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten im Gebäude der Hochschule für Gesundheit aufhalten, unter Vorlage eines Personalausweises, Studierendenausweises oder Dienstausweises und unter Angabe des Aufenthaltsgrundes in das Wachbuch aufzunehmen.
- (5) Der Wachdienst ist angewiesen, Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten im Gebäude der Hochschule für Gesundheit angetroffen werden und sich nicht ausweisen, zum Verlassen des Gebäudes und des Hochschulgeländes aufzufordern.
- (6) Zur Durchführung von Veranstaltungen können die Öffnungszeiten gemäß Anlage 1 ausgeweitet werden. Die Ausnahmegenehmigung wird durch das Dezernat II erteilt.

§ 4

Nutzung des Gebäudes und der Räume

- (1) Das Gebäude, die Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Hochschule für Gesundheit in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon müssen genehmigt werden. Hierfür ist in der Regel eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen und ein Nutzungsentgelt zu erheben.
- (2) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung der Hochschule für Gesundheit dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung.
- (3) Bauliche Veränderungen am Gebäude und den Räumen (wie z. B. Anstriche, Änderung der Bodenbeläge, Veränderungen am Schließsystem usw.) erfolgen ausschließlich auf Veranlassung des Dezernat II.
- (4) Hörsäle und Seminarräume sind nach Beendigung der Vorlesung vollständig zu räumen und durch die verantwortliche Lehrkraft zu verschließen.
- (5) Den Studierenden stehen für die Vor- und Nachbereitung der Seminare die Räume für studentische Arbeit zur Verfügung.

§ 5

Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Angehörigen der Hochschule für Gesundheit sind verpflichtet, darauf zu achten und darauf hinzuwirken, dass Räume und Inventar pfleglich behandelt werden. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.
- (2) Zur Sicherung der Diensträume und deren Einrichtung sind die Türen und Fenster beim Verlassen der Räume zu verschließen. Weiterhin sind die Beleuchtung und die elektrisch betriebenen Geräte, soweit betriebsbedingt möglich, auszuschalten und ggf. vom Netz zu trennen.
- (3) Der Betrieb von nicht dienstlich beschafften Elektrogeräten, wie z. B. Kühlschränken, Mikrowellen, Kaffeemaschinen, Heizgeräten, Ventilatoren etc. ist in den Räumen der Hochschule für Gesundheit grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und Mängel oder besondere Vorkommnisse sind der Haustechnik oder dem Wachdienst (Telefon siehe Anlage 2) zu melden.
- (5) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für abhanden gekommene Geldbeträge und Wertsachen übernimmt die Hochschule für Gesundheit keine Haftung.
- (6) Das Mitführen von Tieren, ausgenommen von Blindenführhunden, medizinischen Warnhunden für Diabetiker oder sonstigen medizinisch notwendigen Tieren, ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (7) Die ergänzenden Bestimmungen der Hochschule für Gesundheit, wie z.B. die Brandschutzordnung, bleiben unberührt.
- (8) Die Ausgabe von Schlüsseln/Transpondern obliegt an der Hochschule ausschließlich der Haustechnik. Berechtigter zum Erhalt eines Schlüssels/Transponders sind ausschließlich Mitarbeiter*innen der Hochschule. Lehrbeauftragte sind nicht berechtigt einen Schlüssel/Transponder zu erhalten. Eine Weitergabe von Schlüsseln/Transpondern an

Dritte ist nicht gestattet. Dienstleistern oder weiteren von der Hochschule beauftragten Dritten wird zur Wahrnehmung Ihrer Aufgaben der Zugang zu den nötigen Räumen durch den Wachdienst gewährt, ggfls. durch quitierte Aus- und wieder Rückgabe eines Schlüssels/Transponders.

- (9) Verlorene Schlüssel/Transponder sind während der Dienstzeit umgehend der Haustechnik zu melden. Nach Dienstschluss ist der Wachdienst zu informieren.

§ 6 Rauchverbot

- (1) Die Hochschule für Gesundheit ist eine rauchfreie Hochschule.
- (2) Im Gebäude und allen Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot. Ausnahmen sind lediglich die gekennzeichneten Raucherbereiche außerhalb des Gebäudes.

§ 7 Genehmigungspflichtige Betätigung

- (1) Das Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen sowie kommerzielle Werbung muss durch das Dezernat II der Hochschule genehmigt werden.
- (2) Aushänge, Plakate, Ankündigungen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln oder Schaukästen angebracht werden. Dem Dezernat II bleibt es vorbehalten, einzelne Aushänge, Plakate und Ankündigungen, ohne Angabe von Gründen, wieder zu entfernen.

§ 8 Verstöße gegen die Hausordnung

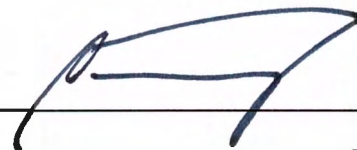
- (1) Der*die Kanzler*in entscheidet, ob in schweren Fällen ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen wird.
- (2) Zuständig für die Entgegennahme von Mitteilungen über Verstöße gegen die Hausordnung ist das Dezernat II der Hochschulverwaltung.
- (3) Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 01.02.2011 außer Kraft.

Bochum, den

30.07.2020



Der Präsident
Prof. Dr. rer. pol. Christian Timmreck

Anlage 1 zur Hausordnung

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 7:00 – 21:00 Uhr

Samstag: 7:00 – 18:00 Uhr

Sonn- und Feiertag: geschlossen

Zur Durchführung von Veranstaltungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Anlage 2 zur Hausordnung

Wichtige Telefonnummern:

Haustechnik (nur während der üblichen Dienstzeiten)

Zentralruf 0234/77727-360

Liegenschaftsverwaltung (nur während der üblichen Dienstzeiten)

Dezernent*in 0234/77727-337

24-Stunden Bereitschaft (außerhalb der üblichen Dienstzeit)

Wachdienst im Haus 0234/77727-777

Wachdienstzentrale 0234/5068132